



## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins	Seite 1
§ 2 Mitgliedschaft	Seite 1
§ 3 Beiträge	Seite 2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§ 5 Organe des Vereins	Seite 2
§ 6 Hauptversammlung	Seite 2
§ 7 Gesamtausschuss	Seite 3
§ 8 Vorstand	Seite 3
§ 9 Ordnungen des Vereins	Seite 4
§ 10 Strafbestimmungen	Seite 4
§ 11 Kassenprüfer	Seite 4
§ 12 Abteilungen	Seite 4
§ 13 Auflösung des Vereins	Seite 4
§ 14 „Inkrafttreten“	Seite 5



## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1954 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportgemeinde Bretzfeld-Rappach 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bretzfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.



## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

### 2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09 und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

bb1) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist

bb2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

bb3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

bb4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

### § 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig; sie können jedoch auch viertel- und halbjährlich bezahlt werden. auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.



## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

Das Außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtausschuss



## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

### § 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird von einem Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Bretzfelder Blättle“ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
  - d. Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
  - e. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses
  - f. Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
  - g. Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 2)
  - h. Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes.
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - j. Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
  - k. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.



## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

### § 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
  - a. Mitglieder des Vorstands
  - b. sechs Ausschussmitglieder
  - c. die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
  - a. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan.
  - b. Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
  - c. Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins.
  - d. Entscheidungen von Ausgaben über 2.500,-- EUR
  - e. Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen
3. über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von den Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.





## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

### § 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
  - a) drei Vorsitzende
  - b) der Kassier(in)
  - c) Vertreter des Fußballs
  - d) Vertreterin der übrigen Sportarten
  - e) der Jugendleiter(in)
  - f) der Schriftführer(in)
  - g) der Pressewart(in)
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgabenbereiche der Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen
  - a) der sportliche Bereich
  - b) Platzanlage und Sportheim
  - c) Jugendpflege und Frauenarbeit
  - d) Öffentlichkeitsarbeit, Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Die drei Vorsitzenden und der Kassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
6. über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7, Ziffer 3 und 4 entsprechend



## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

### § 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

### § 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen.

1. Verweis
2. zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluß (s. §2.2 a. bb). Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
4. Geldstrafen bis 250 ,- EUR

### § 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.





## Vereinssatzung der TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

### § 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendwart und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

### § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Bretzfeld, zur Verwendung für mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke, zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

### § 14 Inkrafttreten

diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.